

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida, welche am

Mittwoch, dem 29. Juni 2022 um 19.30 Uhr

im Gemeindegemeinschaftssaal Sitzendorf an der Schmida stattfand.

Anwesend sind: Vorsitzender Bgm. Martin Reiter

die geschäftsführenden Gemeinderäte:

VBgm. Hinteregger Ing. Florian	Amon Ing. Martin
Endler Dagmar	Hofbauer Christian
Lembacher Ernst	Maurer Gerhard

die Gemeinderäte:

Autherith Wilhelm	Fahn Michael
Freytag Erwin	Liebhart Jürgen
Rabatsch Gerald	Schmid Eva
Steiner Kurt	Windisch Melanie
Wittmann Martin	

Schriftführer:

STEFAN Daniel

Entschuldigt:

gf GR. Seidl Josef	GR Hager Wilhelm
GR. Mann Martin	GR Wedorn René
GR Wimmer Ing. Franz	

Nicht entschuldigt: 0

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2022.
3. Bericht der Kassaprüfung vom 14.06.2022.
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2022.
5. Rücknahme eines Bauplatzes in Frauendorf.
6. Verkauf des Pfarrhofes Niederschleinz.
7. Grundkäufe, Grundverkäufe und Grundabtretungen in Sitzendorf, Goggendorf, Roseldorf, Niederschleinz und Sitzenhart.
8. Grundan- und verkauf zur Bereinigung eines Güterweges in Roseldorf.
9. Widmungs- und/oder Entwidmungsverordnungen zu TOP 7 und 8.
10. Grundeinlösen für den Kreisverkehr L49/L42/Gemeindestraße Hanischstraße.
11. Widmungs- und Entwidmungsverordnung für den Kreisverkehr.
12. Grundeinlösen für die geförderte Radverkehrsanlage an der L1218.
13. Grundeinlösen für die geförderte Radverkehrsanlage und Verbreiterung an der L35, Teil
14. Erklärungen zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlagen an L1218 und L35.

15. Verordnung zur teilweisen Freigabe der Aufschließungszone „BA-A2“ in Niederschleinz.
16. Dienstbarkeitsverträge für die EVN Wasser GmbH.
17. Entschädigungszahlung der AustrianPowerGrid AG für die 380 kV-Leitung.
18. Kostenübernahmeerklärung für das Baulos „B2/L49 Roseldorf, Nebenanlagen 2022“.
19. Verordnung betreffend die Bezeichnung von Verkehrsflächen und Änderung der Hausnummern in Braunsdorf, Frauendorf, Goggendorf, Niederschleinz und Roseldorf.
20. Auftragsvergabe für Erneuerung WVA und RWK in Roseldorf sowie Infrastrukturmaßnahmen Im Winkler und Am Tabor in Sitzendorf.
21. Aufträge für den Umbau des Gemeinde- und Feuerwehrhauses Roseldorf.
22. Beschluss über die Gründung einer Feuerwache in Braunsdorf.
23. Abschluss eines Überprüfungsvertrages für Turnsaal, Bewegungsräume und Schultafeln.
24. Grundsatzbeschluss über die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen.
25. Beschluss über die Annahme des Leitbildberichts zur NÖ Dorferneuerung in Frauendorf.
26. Personalangelegenheiten.
27. Bericht des Bürgermeisters.

Durchführung

- zu 1. Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und die Vertreterin der Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
- zu 2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2022:
Das Protokoll der GR-Sitzung vom 30.03.2022 ist unbeeinträchtigt geblieben und gilt daher als genehmigt.
- zu 3. Bericht über die Kassaprüfung vom 14.06.2022:
Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Kurt Steiner, das Wort.
GR. Steiner bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht der Kassaprüfung vom 14.06.2022 zur Kenntnis.
- zu 4. 1. Nachtragsvoranschlag 2022:
Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 ist in der Zeit von 15.06. bis 29.06.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Im 1. NVA 2022 wurden abgesehen von geringfügigen Anpassungen bei diversen Einnahmen- und Ausgabenstellen folgende Änderungen vorgesehen:

Ausgaben:

- Ablösezahlung an die ELIAS GmbH. für Einrichtung beim Schmidawirt
- Anpassung der VA-Beträge beim Lichtservice (laufend und Jahresbeitrag KEM-Projekt)

- Erhöhung des Ansatzes beim HH-Konto „Ankauf von Grundstücken“
- Ablösezahlung an die Pfarre Niederschleinz für Verzicht auf die Pfarrkanzlei
- Erhöhung des Ansatzes beim HH-Konto „Adaptierung/Sanierung Gemeindehäuser“
- Erhöhung der Ansätze bei den investiven Vorhaben „Erweiterung/Sanierung WVA“ und „Erweiterung/Sanierung ABA“
- Zusätzliche Mittel für Straßenbau

Einnahmen:

- Erhöhung des Ansatzes beim HH-Konto „Verkauf von Grundstücken“
- Verkauf Pfarrhof Niederschleinz

Durch das sehr gute kumulierte Haushaltspotential aus dem Rechnungsabschluss 2021 konnten

- einerseits einige Vorhaben aufgestockt werden (Straßenbau, Investitionen für WVA und ABA) und
- andererseits auf zwei Darlehensaufnahmen (Straßenbau € 250.000,00 und Erweiterung/Sanierung ABA € 247.500,00) verzichtet werden.

Die VA-Summen ändern sich wie folgt:

Einnahmen: + 919.200,00

Ausgaben: + 1.050.400,00

Antrag des Bürgermeisters: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 5. **Rücknahme eines Bauplatzes in Frauendorf:**

In der GR-Sitzung vom 17.12.2021 wurde der Bauplatz Parz.Nr. 3707/17 KG Frauendorf an Herrn Marcel Schiesser und Frau Nicole Wustinger, 3721 Limberg zum Preis von € 21.175,00 verkauft.

Mit Schreiben vom 29.04.2022 haben Herr Schiesser und Frau Wustinger ersucht, den Verkauf rückgängig zu machen, begründet mit einer Änderung ihrer persönlichen Lebensplanung.

Antrag des Vorstandes: Der beschlossene Bauplatzverkauf in Frauendorf möge rückgängig gemacht werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 6. **Verkauf des Pfarrhofes Niederschleinz:**

In der GR-Sitzung vom 30.03.2022 wurde der Pfarrhof Niederschleinz an die SMK-Immo Treuhand GmbH zum Verkauf übergeben.

Nun liegt ein konkretes Kaufangebot vor.

Magdalena Mayer & Carl Götzinger, 1200 Wien (Niederschleinz) bieten für den Pfarrhof inkl. 1.102 m² Grund **€ 219.000,00**.

Um auf ihre Dienstbarkeit der Pfarrkanzlei zu verzichten, hat der Pfarrgemeinderat der Pfarre Niederschleinz um eine Ablösezahlung in der Höhe von € **198.000,00** für die Kirchensanierung und um Benützung des Gemeindehauses für Pfarrangelegenheiten angesucht. Die Zustimmung von PGR und VVR Niederschleinz für den Verzicht auf die Dienstbarkeit sowie eine Vereinbarung über die jederzeitige Benützung des Gemeinde- und FF-Hauses für pfarrliche Angelegenheiten liegen vor.

Antrag des Vorstandes: Der Verkauf des Pfarrhofes Niederschleinz an Frau Magdalena Mayer und Herrn Carl Götzinger zum Preis von € 219.000,00 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zusatzantrag des Vorstandes: Die Ablösezahlung an den Pfarrgemeinderat Niederschleinz in Höhe von € 198.000,00 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 7. **Grundkäufe, Grundverkäufe und Grundabtretungen in Sitzendorf, Goggendorf, Roseldorf, Niederschleinz und Sitzenhart:**

a) In der Sitzung vom 30.03.2022 hat Frau Ingrid Kupka um Kauf eines Teiles Parz.Nr. 2505/1 und Parz.Nr. 346 KG Sitzendorf im Ausmaß von max. 50 m² angesucht. Mittleierweile ist ihre Tochter Judith Pfeifer Eigentümerin des Preßhauses und hat bereits eine Vermessung durchführen lassen (ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, GZ. 40590).

Die in dieser Vermessungsurkunde mit 3 und 4 bezeichnete Trennstücke im Ausmaß von gesamt 57 m² sollen an Frau Judith Pfeifer zum Preis von € 25,00/m² (Antrag aus 2021) d.s. gesamt € 1.425,00 verkauft werden.

Antrag des Vorstandes: Der Grundverkauf an Frau Judith Pfeifer zum Gesamtpreis von € 1.425,00 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Herr und Frau Josef und Christine Hackl, haben bei ihrem Grundstück 23 KG Goggendorf eine Grenzfeststellung durchführen lassen (ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, GZ. 28955).

Die in dieser Vermessungsurkunde mit 2, 3 und 4 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 225m² sollen verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt € 5.625,00.

Die in dieser Vermessungsurkunde mit 1, 5 und 6 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 66 m² sollen unentgeltlich und kostenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf/Schmida abgetreten werden.

Antrag des Vorstandes: Der Grundverkauf sowie die Grundabtretung an Herrn und Frau Josef und Christine Hackl in Goggendorf mögen beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- c) Frau Dr. Katharina Eichhorn, hat bei ihren Grundstücken 1938 und 1943 KG Roseldorf eine Grenzfeststellung durchführen lassen (ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, GZ. 29949).

Das in dieser Vermessungsurkunde mit 3 bezeichneten Trennstück im Ausmaß von 58 m² soll verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt € 1.450,00.

Die in dieser Vermessungsurkunde mit 1, und 2 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 148 m² sollen unentgeltlich und kostenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf/Schmida abgetreten werden.

118 m² davon wurden von der Gemeinde bei der Errichtung des Weges neben dem Grundstück von Frau Dr. Eichhorn irrtümlicher Weise mitasphaltiert, hierfür soll Frau Dr. Eichhorn eine Ablösezahlung € 10,00/m² d.s. gesamt € 1.180,00 erhalten.

Antrag des Vorstandes: Der Grundverkauf sowie die Grundabtretung an Frau Dr. Katharina Eichhorn in Roseldorf mögen beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- d) Herr Wolfgang Lang, Niederschleinz hat bei seinem Grundstück 255 KG Niederschleinz eine Grundteilung mit Grenzfeststellung durchführen lassen (GeoWeber Vermessung, GZ. 423).

Die in dieser Vermessungsurkunde mit 4, 8 und 9 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 60 m² sollen unentgeltlich und kostenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf/Schmida abgetreten werden.

Da Herr Lang in der GR-Sitzung vom 16.12.2020 die Parz. 256 (Weg) gekauft hat, soll Herr Lang nun das Trennstück 8 (9 m²) refundiert bekommen, d.s. € 225,00

Antrag des Vorstandes: Die Annahme der Grundabtretung sowie die Refundierung für die anteilige Abtretung der Wegparzelle von Herrn Lang Wolfgang in Niederschleinz möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- e) Die Gemeinde hat für die Parzellierung der Bauplätze in Sitzenhart die Grundstücke 225, 226 und 227 KG Sitzenhart vermessen lassen (ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, GZ. 29571). Die in dieser Vermessungsurkunde mit 8, 9, 11, 19 und 20 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 498 m² sollen von Gemeinde „privat“ an das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten werden.

Antrag des Vorstandes: Die Annahme der Grundabtretung in Sitzenhart möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 8. Grundan- und verkauf zur Bereinigung eines Güterweges in Roseldorf:

Die Marktgemeinde Guntersdorf hat irrtümlicherweise einen Güterweg der sich im Gemeindegebiet von Sitzendorf befindet ausgebaut. Es wurde dafür auch ein Grund von Frau Dr. Katharina Eichhorn beansprucht. Zur Grenzkorrektur wurde von der Marktgemeinde Guntersdorf die Erstellung eines Teilungsplan beauftragt. (ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, GZ. 40830). Die in dieser Vermessungsurkunde mit 1 und 3 bezeichneten Trennstücke im Ausmaß von 74 m² werden von der Parz.Nr. 1457 von

Frau Dr. Eichhorn der Parz.Nr. 1456 öffentliches Gut der Marktgemeinde Sitzendorf zugeschrieben. Das Trennstück 2 mit 35 m² wird von Parz.Nr. 1456 öffentliches Gut der Marktgemeinde Sitzendorf der Parz.Nr. 1457 von Frau Dr. Eichhorn zugeschrieben. Für die Nettofläche von 39 m² erhält Frau Dr. Katharina Eichhorn eine Entschädigungszahlung von € 10,00/m² d.s. gesamt € 390,00.

Zwischen der Marktgemeinde Sitzendorf und der Marktgemeinde Guntersdorf wurde eine Vereinbarung getroffen, dass alle hier anfallenden Kosten die Marktgemeinde Guntersdorf übernimmt.

Antrag des Vorstandes: Der Grundan- und verkauf zur Bereinigung eines Güterweges in Roseldorf möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 9. Widmungs- und/oder Entwidmungsverordnungen zu TOP 7 und 8:

Zu den mit Tagesordnungspunkt 7 a), b), c), d), e) und 8 beschlossenen Grundverkäufen und Grundabtretungen müssen die entsprechenden Teilflächen dem öffentlichen Gut ge- widmet werden.

Dafür liegt folgende Verordnungsentwürfe vor:

a)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 7a wurde an Frau Judith Pfeifer eine Teilfläche von Parz. 2505/1 KG Sitzendorf im Ausmaß von 51 m² vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida verkauft.

Diese Teilfläche ist in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 40590 als Trennstück 4 (51 m²) ausgewiesen.

Das Trennstück 4 wird dem Öffentlichen Gut entwidmet.

Antrag des Vorstandes: Die Entwidmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

b)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 7b wurde an Herrn und Frau Josef und Christine Hackl, Goggendorf eine Teilfläche der Parz.Nr. 2594/1 KG Goggendorf im Ausmaß von 139 m² und eine Teilfläche der Parz.Nr. 2594/5 KG Goggendorf im Ausmaß von 21 m² verkauft. Gleichzeitig treten Herr und Frau Hackl Teilflächen im Ausmaß von 66 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida ab.

Diese Teilflächen sind in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 28955 als Trennstück 1

(30 m²), Trennstück 2 (21 m²), Trennstück 3 (139 m²), Trennstück 4 (65 m²), Trennstück 5 (1 m²) und Trennstück 6 (35 m²) ausgewiesen.

**Die Trennstücke 1, 5 und 6 werden dem Öffentlichen Gut gewidmet.
Die Trennstücke 2, 3 und 4 werden dem Öffentlichen Gut entwidmet.**

Antrag des Vorstandes: Die Widmungs- und Entwidmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

c)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 7c wurde an Frau Dr. Katharina Eichhorn, Roseldorf eine Teilfläche der Parz.Nr. 1940 KG Roseldorf im Ausmaß von 58 m² verkauft. Gleichzeitig tritt Frau Dr. Eichhorn Teilflächen im Ausmaß von 148 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida ab.

Diese Teilflächen sind in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trapp/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 29949 als Trennstück 1 (88 m²), Trennstück 2 (60 m²), Trennstück 3 (58 m²) ausgewiesen.

**Die Trennstücke 1 und 2 werden dem Öffentlichen Gut gewidmet.
Das Trennstück 3 wird dem Öffentlichen Gut entwidmet.**

Antrag des Vorstandes: Die Widmungs- und Entwidmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

d)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 7d hat Herr Wolfgang Lang, Niederschleinz 42 Teilflächen der Parz.Nr.247,255 und 256 KG Niederschleinz im Ausmaß von 60 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida abgetreten.

Diese Teilflächen sind in der Vermessungsurkunde der GeoWeber Vermessung, 3400 Klosterneuburg, Roman Scholz-Platz 4, GZ. 423 als Trennstück 4 (27 m²), Trennstück 8 (9 m²) und Trennstück 9 (24 m²) ausgewiesen.

Die Trennstücke 4, 8 und 9 werden dem Öffentlichen Gut gewidmet.

Antrag des Vorstandes: Die Widmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

e)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 7e hat die Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida 5 Trennstücke im Ausmaß von 498 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida abgetreten.

Diese Teilflächen sind in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 29571 als Trennstück 8 (32 m²), Trennstück 9 (38 m²), Trennstück 11 (23 m²), Trennstück 19 (26 m²) und Trennstück 20 (379 m²) ausgewiesen.

Die Trennstücke 8, 9, 11, 19 und 20 werden dem Öffentlichen Gut gewidmet.

Antrag des Vorstandes: Die Widmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

f)

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 8 wurde an Frau Dr. Katharina Eichhorn, Roseldorf eine Teilfläche der Parz.Nr. 1456 KG Roseldorf im Ausmaß von 35 m² verkauft. Gleichzeitig tritt Frau Dr. Eichhorn Teilflächen im Ausmaß von 74 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida ab.

Diese Teilflächen sind in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 40830 als Trennstück 1 (70 m²), Trennstück 2 (35 m²) und Trennstück 3 (4 m²) ausgewiesen.

**Die Trennstücke 1 und 3 werden dem Öffentlichen Gut gewidmet.
Das Trennstück 2 wird dem Öffentlichen Gut entwidmet.**

Antrag des Vorstandes: Die Widmungs- und Entwidmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 10. Grundeinlösen für den Kreisverkehr L42/L49/Gemeindestraße Hanischstraße:
Nunmehr liegt der Teilungsplan GZ. 52818 der Abteilung Allg. Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung vor.

Demnach sind folgende Flächen abzulösen:

Wöber Ing. Franz	3714 Sitzendorf, Neustift 19	371 m ²	á € 5,00 = € 1.855,00
Freytag Robert	3714 Sitzendorf, Schmidaweg 9	3 m ²	á € 5,00 = € 15,00

Desweiteren erfolgen Abtretungen zwischen der Marktgemeinde Sitzendorf, dem Land NÖ und der Marktgemeinde Sitzendorf öffentliches Gut (hauptsächlich Trennung zw. Straße und Geh- Radweg)

Antrag des Vorstandes: Die Grundeinlöse sowie die Grundabtretungen für den Kreisverkehr L42/L49/Gemeindestraße Hanischstraße mögen beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 11. Widmungs- und Entwidmungsverordnung für den Kreisverkehr:

Zu den mit Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Grundablösungen und Grundabtretungen müssen die entsprechenden Teilflächen dem öffentlichen Gut ge- bzw. entwidmet werden.

Dafür liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

VERORDNUNG

- 1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des ***Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52818*** in der KG Sitzendorf dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 8
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 2499/2, 2904, 2908
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des ***Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52818*** in der KG Sitzendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 2499/3, 2557
- 3.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des ***Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52818*** in der KG Sitzendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem Gemeindegut entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 14, 15, 16, 20, 22
- 3.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstücke verbleibt im Gemeindegut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 2558, 2642
- 3.3) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem Gemeindegut entlassen:
Grundstück Nr. 2557
- 4.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: Die Widmungs- und Entwidmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu 12. Grundeinlösen für die geförderte Radverkehrsanlage an der L1218:

Für die Errichtung eines Radweges entlang der L1218 in der KG Kleinkirchberg (Güterweg von Kleinkirchberg bis Dreifaltigkeitsstatue) wurden folgende Übereinkommen zur Grundbereitstellung abgeschlossen:

Wöber Herbert	3714 Sitzendorf, Neustift 30	584 m ² á € 5,00 *)	€ 2.920,00
Geiger Karoline	3434 Tulbing, Karl-Wurzingerstr. 11	171 m ² á € 5,00 =	€ 855,00

*) Mit Herrn Herbert Wöber wurde in einer Zusatzvereinbarung festgehalten, dass die benötigte Grundfläche in Form eines Flächentausches im Verhältnis 1:1 mit einem von Herrn Wöber bereits gepachteten Acker in Kleinkirchberg (Parz.Nr. 310 oder 311 KG Kleinkirchberg) getauscht wird.

Antrag des Vorstandes: Die Grundeinlöse für die geförderte Radverkehrsanlage an der L1218 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Beim folgenden Tagesordnungspunkt erklärt sich GR. Eva Schmid für befangen. Sie verlässt den Sitzungssaal.

zu 13. Grundeinlösen für die geförderte Radweganlage und Verbreiterung an der L35, Teil 1:

Für den ersten Teil der Verbreiterung der L35 samt Radweg liegen folgende Übereinkommen mit den Grundbesitzern vor:

Name	Adresse	Parz.Nr.	Fläche	Preis
Wimmer Anna	Sitzendorf, Neustift 6	3135	24	120,00
Schmid Leopold u. Herta	Sitzenhart 4	3134	100	500,00
Wihsböck Anton	Sidf, Sportplatzsiedlung 16	3133/1, 3133/2	318	1.590,00
Wimmer Johann	Sitzendorf, Neustift 6	3132	106	530,00
Wöber Franz	Sitzendorf, Neustift 19	3066	124	620,00 *)
Mehofer Herbert u. Verena	Hollabrunn, Urbanusg. 3	3067	212	1.060,00 *)
Wöber Elisabeth	Sitzendorf, Neustift 19	3069	35	<u>175,00 *)</u>
				4.595,00

*) Die Grundeinlösen von den Familien Mehofer und Wöber werden defacto in Form eines Grundtausches abgewickelt.

Antrag des Bürgermeisters: Die Grundeinlösen für die geförderte Radweganlage und Verbreiterung an der L35, Teil 1 mögen gem. vorstehender Aufstellung beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR. Eva Schmid betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

- zu 14. Erklärungen zur Erhaltung der geförderten Radwegenanlagen L1218 und L35:
Der Beschluss über die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlagen an die Abteilung ST3 ist zu fassen.

Erklärung zur **ERHALTUNG** der geförderten Radverkehrsanlage L1218

Angaben zum Projekt:

Marktgemeinde: Sitzendorf an der Schmida

Betreffende Radverkehrsanlage: Radweg entlang der Landesstraße L 1218, Sitzendorf – Niederschleinz.

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die Radfahrerinnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrecht erhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten

Erklärung zur ERHALTUNG der geförderten Radverkehrsanlage L 35

Angaben zum Projekt:

Marktgemeinde: Sitzendorf an der Schmida

Betreffende Radverkehrsanlage: Radweg entlang der Landesstraße L 35, Sitzendorf – Pranhartsberg

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten,

etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.

9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten

Antrag des Vorstandes: Der Beschluss über die Erklärungen zur Erhaltung der geförderten Radwegenanlagen L1218 und L35 mögen beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 15. Verordnung zur teilweisen Freigabe der Aufschließungszone „BA-A2“ in Niederschleinz:

In der KG Niederschleinz soll die Aufschließungszone BA-A2 teilweise freigegeben werden.

Es liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idGF., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan in der KG Niederschleinz ausgewiesene **Aufschließungszone BA-A2** zur Grundabteilung und Bebauung **teilweise** freigegeben. Die Freigabe gilt für Teile der Grundstücke Nr. 114, 115 und 118, KG Niederschleinz – wie im Plan dargestellt.

§ 2

Die Voraussetzung für die Teilfreigabe dieser Aufschließungszone BA-A2, die in der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2013 festgelegt wurde, nämlich

- *Gewährleistung der Herstellung der Infrastruktur*

ist in jenem Teilbereich erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Infrastrukturanschluss ist wie folgt geklärt: Dieser wird über den nördlichen Bereich zur Landesstraße erfolgen. Es kann an das öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. Für Leitungen und technische Anlagen auf Privatgrund hat der Grundeigentümer zu sorgen.#

Antrag des Vorstandes: Die Verordnung der Teilfreigabe für die Aufschließungszone BA-A2 in Niederschleinz möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 16. Dienstbarkeitsverträge für die EVN Wasser GmbH:

Die EVN Wasser beabsichtigt die Errichtung einer zusätzlichen Leitung DN 300 vom Schacht Goggendorf bis nach Röschitz.

Für die Inanspruchnahme von Gemeindegrund wurden 4 Dienstbarkeitsverträge übermittelt:

- a) Wegquerungen: Es sind insgesamt 5 Wegquerungen in der KG Goggendorf und der KG Braunsdorf vorgesehen, hier erfolgt die Entschädigung über die jährlich zu entrichtende Gebrauchsabgabe und eine einmalige Abgeltung für „Mühewaltung“ in Höhe von € 350,00 je KG.
- b) Leitungsumlegung und neu Verlegung auf 2 Wegen in Roseldorf: Hierfür gibt es eine einmalige Abgeltung für „Mühewaltung“ in Höhe von € 350,00 je Weg.

Gesamtbetrag der Entschädigungen somit € 1.400,00

Antrag des Vorstandes: Die Dienstbarkeitsverträge mit der EVN Wasser GmbH. mögen in der vorliegenden Form mit einer Gesamtentschädigung in Höhe von € 1.400,00 beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 17. Entschädigungszahlung der AustrianPowerGrid AG für die 380 kV-Leitung:

Entlang der 380 kV-Leitung wird an der Mastspitze ein Lichtwellenleiter mitgeführt. Dieser wurde grundsätzlich für den innerbetrieblichen Datenaustausch der APG installiert.

Gemäß § 57 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) hat die Gemeinde als Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige Entschädigung.

Die Höhe dieser Entschädigung beträgt gemäß dem derzeit aktuellen einheitlichen Richtsatz der Telekom-Richtsatzverordnung 2019 Netto € 2,74/Kabellaufmeter.

Entschädigungszahlung Gesamt für die Gemeinde: € 1.762,91 (netto).

Antrag des Vorstandes: Die Entschädigungszahlung der AustrianPowerGrid AG für die 380 kV-Leitung möge angenommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu 18. Kostenübernahmeerklärung für das Baulos „B2/L49 Roseldorf, Nebenanlagen 2022“:
Im Zuge der geplanten Straßensanierung in Roseldorf sollen die Nebenanlagen adaptiert werden. Es ist beabsichtigt die Herstellung von ca. 80 m² Gehsteig, von ca. 75 m² Abstellflächen und Verbreiterungen, von Kleinsteinpflaster und Bankettplatten und von Grünanlagen und Entwässerungseinrichtungen entlang der Landesstraße B2 und L49.

Die Kosten hierfür betragen gemäß Kostenschätzung € 30.000,00 und sind zur Gänze durch die Gemeinde zu tragen.

Unmittelbar nach Fertigstellung sämtlicher Anlagen gehen diese in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde über.

Antrag des Vorstandes: Die Kostenübernahmeerklärung für das Baulos „B2/L49 Roseldorf, Nebenanlagen 2022“ in Höhe von € 30.000,00 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu 19. Verordnung betreffend die Bezeichnung von Verkehrsflächen und Änderung der Hausnummern in Braunsdorf, Frauendorf, Goggendorf, Niederschleinz und Roseldorf:
In der GR-Sitzung vom 21.06.2021 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst Straßenbezeichnungen sowie eine einheitliche Postleitzahl einzuführen. Nachdem nun alle Straßenbezeichnungen mit Beteiligung der Bürger in den KG's angeschlossen sind, soll die diesbezügliche Verordnung beschlossen werden.

Dafür liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

VERORDNUNG

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., werden die Bezeichnungen von öffentlichen Verkehrsflächen und die Änderungen von Hausnummern in den Katastralgemeinden Goggendorf, Braunsdorf, Roseldorf, Frauendorf und Niederschleinz wie folgt geändert:

§ 1 – Bezeichnung von Verkehrsflächen

KG Goggendorf

Bergstraße	Gst. Nr. 2594/7, Nr. 2594/8, Nr. 2594/9 und Nr. 2594/10
Herrengasse	Gst. Nr. 2592/7 von Gst. Nr. 163/1 bis Nr. 112
Kirchengasse	Gst. Nr. 2592/7 im Bereich der Gst. Nr. 167 und Nr. 172/1; Gst. Nr. 2622/3 von Gst. Nr. 168/1 bis Nr. 2672/3; Gst. Nr. 2592/4; Gst. Nr. 2592/2 von der Kirche bis Gst. Nr. 188/5 und Gst. Nr. 2682 (Wohngebäude außerhalb des Ortsverbandes, Geb-Widmung)
Lindenstraße	Gst. Nr. 2622/3 von Gst. Nr. 171 bis Nr. 2936
Mühlbachstraße	Gst. Nr. 2640 von Gst. Nr. 56 bis Nr. 88/3
Schmidasiedlung	Gst. Nr. 2641 und Nr. 98/1
Trappenplatz	Gst. Nr. 2615 und Nr. 2614; Gst. Nr. 2640 im Bereich des Gst. Nr. 49
Vorgartenstraße	Gst. Nr. 2592/1 von Gst. Nr. 175 bis Nr. 217; Gst. Nr. 2592/8

Wiesenweg	Gst. Nr. 2592/1 von Gst. Nr. 224/2 und Nr. 218/2 bis Nr. 247
Zum Kogel	Gst. Nr. 2594/1 von Gst. Nr. 24/1 bis Nr. 35/1 und Gst. Nr. 868 (Wohngebäude außerhalb des Ortsverbandes, Geb-Widmung); Gst. Nr. 2594/6
Zur Mühle	Gst. Nr. 2594/5 und Gst. Nr. 1924 (Wohngebäude außerhalb des Ortsverbandes, Geb-Widmung)

KG Braunsdorf

Am Brunnen	Gst. Nr. 981/1 von Gst. Nr. 979/12 bis Nr. 79/2; Gst. Nr. 976/5
Am Schulberg	Gst. Nr. 42/5, Nr. 42/6, Nr. 300/1 und Nr. 300/2
Dorfplatz	Verkehrsfläche (Platz) vor Gst. Nr. 66, Nr. 70, Nr. 73, Nr. 154, Nr. 157, Nr. 159, Nr. 225, Nr. 230, Nr. 232 und Nr. 234
Kellerberg	Gst. Nr. 211/1
Kirchenweg	Gst. Nr. 42/2 von Gst. Nr. 309 bis Nr. 320; Gst. Nr. 452/1 von Gst. Nr. 321 bis Nr. 322
Mühlbachweg	Gst. Nr. 75/2, Nr. 75/3, Nr. 75/5 und Nr. 75/6
Obere Dorfstraße	Gst. Nr. 206 von Gst. Nr. 224 und Nr. 164/1 bis Nr. 897
Schlossgasse	Gst. Nr. 42/3; Gst. Nr. 42/2 im Bereich der Gst. Nr. 304 und Nr. 40; Gst. Nr. 42/1; Gst. Nr. 489 von Gst. Nr. 5 bis Nr. 1
Untere Dorfstraße	Gst. Nr. 56 von Gst. Nr. 237 bis Nr. 55; Gst. Nr. 989

KG Roseldorf

Birnzeile	Gst. Nr. 77 und Nr. 78
Brunnenweg	Gst. Nr. 2146/8
Eggenburger Straße	Gst. Nr. 184, Nr. 185 und Nr. 303 (Bundesstraße B2)
Hofwiesenweg	Gst. Nr. 190 von Gst. Nr. 189 und Nr. 193 bis Nr. 1931
Kirchenstraße	Gst. Nr. 39/1 von Gst. Nr. 43 bis Nr. 25/4; Gst. Nr. 64/1; Gst. Nr. 76/1 von Gst. Nr. 76/3 bis Nr. 76/2 und 2/12
Maria Tasch-Weg	Gst. Nr. 2/1 von Gst. Nr. 8/1 und Nr. 11 bis Gst. Nr. 22
Pflasterzeile	Gst. Nr. 341/1; Gst. Nr. 341/3 von Gst. Nr. 436 bis Nr. 434; Gst. Nr. 586 im Bereich der Gst. Nr. 584, Nr. 583, Nr. 585, Nr. 582, Nr. 589/1 und Nr. 587; Gst. Nr. 343/1
Unterort	Gst. Nr. 244/1 von Gst. Nr. 297 bis Nr. 246/2
Winzerstraße	Gst. Nr. 330

KG Frauendorf

Am Katzensprung	Gst. Nr. 3202/2; Gst. Nr. 3237/2 von Gst. Nr. 58/1 bis Nr. 47
Am Rosenberg	Gst. Nr. 3259/2; Gst. Nr. 3259/1 im Bereich des Gst. Nr. 2611 (Wohngebäude außerhalb des Ortsverbandes, Geb-Widmung)
Drei-Frauen-Weg	Gst. Nr. 3710/7 von Gst. Nr. 3710/6 bis Nr. 3710/14
Herrenstraße	Gst. Nr. 3198/3; Gst. Nr. 3208/2 von Gst. Nr. 192/3 bis Nr. 184/3; Gst. Nr. 3287; Gst. Nr. 3199 im Bereich der Gst. Nr. 234, Nr. 237 und Nr. 236
In der Stadt	Gst. Nr. 3289 von Gst. Nr. 3197/21 bis Nr. 23/2
Lohrgasse	Gst. Nr. 3202/1 von Gst. Nr. 110/1 bis Nr. 104/1

Pfarrhofplatz	Gst. Nr. 3289 von Gst. Nr. 3197/26 bis Nr. 3197/22; Gst. Nr. 3197/14 im Bereich der Gst. Nr. 28 und Nr. 3197/2 und Gst. Nr. 27 (Wohngebäude außerhalb des Ortsverbandes, Geb-Widmung)
Schmidatalstraße	Gst. Nr. 3288/1; Gst. Nr. 3268/2 von Gst. Nr. 3195/6 bis Nr. 3194/2 und Gst. Nr. 3894 (Wohngebäude außerhalb des Ortsverbandes, Geb-Widmung)
Schmidazeile	Gst. Nr. 147/2, Nr. 148/1, Nr. 148/6 und Nr. 148/5
Sonnenweg	Gst. Nr. 3710/27 im Bereich des Gst. Nr. 3710/23; Gst. Nr. 3707/2 von Gst. Nr. 3707/11 bis Nr. 3707/15
Wienerstraße	Gst. Nr. 3782/3 von Gst. Nr. 3710/15 bis Nr. 1104/4
Wieselweg	Gst. Nr. 3710/27 außer im Bereich des Gst. Nr. 3710/23; Gst. Nr. 3707/2 von Gst. Nr. 3707/10 bis Nr. 3707/3
Zum Teich	Gst. Nr. 3200/2 und Nr. 3200/1

KG Niederschleinz

Ahornstraße	Gst. Nr. 10 von Gst. Nr. 6 bis Nr. 31 und bis Nr. 7; Gst. Nr. 767 von Gst. Nr. 751/2 bis Nr. 754/2
Am Bach	Gst. Nr. 88
Am Hügel	Gst. Nr. 1067 von Gst. Nr. 170 bis Nr. 1290/9
Bachweg	Gst. Nr. 235 im Bereich des Gst. Nr. 234; Gst. Nr. 272 von Gst. Nr. 304 bis Nr. 294
Baumgartenstraße	Gst. Nr. 272 von Gst. Nr. 315 bis Nr. 322; Gst. Nr. 334 von Gst. Nr. 325 bis Nr. 332/4; Gst. Nr. 332/22
Bründlweg	Gst. Nr. 272 von Gst. Nr. 308 bis Nr. 311
Dorfstraße	Gst. Nr. 104 und Nr. 221; Gst. Nr. 235 von Gst. Nr. 225 bis Nr. 238
Feldgasse	Gst. Nr. 1065/8
Gärtnerstraße	Gst. Nr. 272 von Gst. Nr. 278 bis Nr. 291
Hauptstraße	Gst. Nr. 174/1 und Gst. Nr. 1310 (Wohngebäude außerhalb des Ortsverbandes, Geb-Widmung)
Kirchenplatz	Gst. Nr. 272 rund um die Kirche und im Bereich des Gst. Nr. 273; Gst. Nr. 481/1 von Gst. Nr. 5 bis Nr.472
Mitterweg	Gst. Nr. 153 im Bereich des Gst. Nr. 152; Gst. Nr. 154 und Nr. 160
Pfarrgasse	Gst. Nr. 340 von Gst. Nr. 275 und Nr. 468 bis Nr. 434
Sonnengasse	Gst. Nr. 1066
Weinzierlweg	Gst. Nr. 235 von Gst. Nr. 244 bis Nr. 266

§ 2 – Änderung von Hausnummern

Die Änderung der Hausnummern erfolgt nach Lage der Gebäude entlang der festgelegten Verkehrsflächen. Die Nummerierung beginnt an dem, dem Ortskern zugewandten Ende der Straße, auf der linken Seite mit 1 und auf der rechten Seite mit 2. Bei einseitig bebauten Straßenzügen werden die Hausnummern fortlaufend vergeben.

§ 3 – Allgemeines

Dieser Verordnung werden Planskizzen mit den Straßenbezeichnungen angeschlossen und liegen am Gemeindeamt während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft

Antrag des Vorstandes: Die Verordnung betreffend die Bezeichnung von Verkehrsflächen und Änderung der Hausnummern gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung für die Katastralgemeinden Goggendorf, Braunsdorf, Roseldorf, Frauendorf und Niederschleinz möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zusatzantrag des Vorstandes: Die Farbe der Hausnummernschilder sowie der Straßenbezeichnungsschilder sollen einheitlich in weißer Schrift auf blauem Untergrund erfolgen. Die Kosten für die Hausnummernschilder werden einmalig von der Gemeinde übernommen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 20. **Auftragsvergabe für Erneuerung WVA und RWK in Roseldorf sowie Infrastrukturmaßnahmen Im Winklerl und Am Tabor in Sitzendorf:**

In Roseldorf wird im Bereich der L1146 der bestehende RWK und die WVA saniert sowie Hausanschlüsse erneuert. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird eine Lichtwellenleiterleerverrohrung mitverlegt. Im Winklerl wird in Teilbereichen der bestehende RWK, WVA und Hausanschlüsse saniert. Am Tabor wird in Teilbereichen der bestehende RWK saniert. „Am Teich“ in Sitzendorf wird in Teilbereichen der bestehende RWK saniert. Ebenso sollen Verkabelungsarbeiten in diesem Zuge durchgeführt werden. Am östlichen Ortsende von Braunsdorf wird entlang der L1145 der bestehende RWK sowie die WVA saniert und Hausanschlüsse erneuert.

Das Büro Henninger & Partner hat die Arbeiten ausgeschrieben.

Die Offerteröffnung fand am 24.06.2022 statt. Es wurden folgende Angebote (exkl. USt.) abgegeben:

Leithäusl GmbH.	Krems/Stein	€ 645.247,74
Leyrer + Graf GmbH.	Gmünd	€ 623.637,23
Held & Francke GmbH.	Horn	€ 607.395,38

Nunmehr liegt der Prüfbericht samt Vergabevorschlag vor: **Bestbieter: Fa. Held & Francke**

Antrag des Bürgermeisters: Der Auftrag zur Erneuerung WVA und RWK in Roseldorf sowie Infrastrukturmaßnahmen Im Winklerl, Am Tabor und an der L1145 in Braunsdorf möge an die Fa. Held & Francke zum Preis von € 607.395,38 exkl. USt. vergeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 21. **Aufträge für den Umbau des Gemeinde- und Feuerwehrhauses Roseldorf:**

Für den geplanten Umbau des Gemeinde- und Feuerwehrhauses Roseldorf sollen die ersten Aufträge der folgenden Gewerke vergeben werden.

1) Trockenbauarbeiten/Decke:

Akustik Blasch	Wr. Neudorf	€ 5.776,32
Malerei Sitar	Maissau	€ 4.623,40

Aufgrund der schlechten Erfahrung mit der Fa. Sitar bei Um- und Zubau des FF-Hauses Niederschleinz soll trotz des Mehrpreises der Auftrag an die Fa. Akustik Blasch vergeben werden.

2) Fliesenlegerarbeiten:

Fliesen Mladek	Hollabrunn	€ 20.870,46
Kramer & Fiedler	Maissau	€ 16.219,22

3) Innentüren + Drücker:

J&A Frischeis	Stockerau	€ 3.145,37
Strobl Karl	Wartberg	€ 4.203,60

4) Elektroarbeiten:

Babinsky	Hollabrunn	€ 19.858,12
Elektro Piglmaier	Hollabrunn	€ 21.165,85

Anmerkung von GR Kurz Steiner: Von der ortsansässigen Elektrofirma Ebner soll noch ein Angebot eingeholt werden, sollte das Angebot der Fa. Ebner als Bestbieter hervorgehen, möge der Auftrag an die Fa. Ebner vergeben werden.

5) Spachtelarbeiten:

Roland Bachl	Minichhofen	€ 3.800,00
Alexander Hutecek	Pulkau	€ 1.766,00

6) Trockenbau/WC-Rennwände:

RLH	Eggenburg	€ 2.600,82
------------	------------------	-------------------

7) Heizung/Sanitär/Sanitärausstattung:

Ing. Franz Wimmer	Sitzendorf	€ 19.749,33
Friedel Gas Wasser Heizung	Göllersdorf	€ 21.193,27

Alternativ **Mehrpreis:** 3x Waschtische von Dyson + Dysonarmatur inkl. Föhn **€ 7.278,70**
Der Mehrpreis wird von den Roseldorfer Vereinen selbst übernommen.

Gesamtvergabepreis aller Bestbieter € 69.115,18 inkl. Ust.

Antrag des Bürgermeisters: Die Aufträge der einzelnen Gewerke mögen an die Bestbieterfirmen zum Gesamtpreis von € 69.115,18 inkl. USt. vergeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 22. **Beschluss über die Gründung einer Feuerwache in Braunsdorf:**

Die Freiwilligen Feuerwehren Braunsdorf und Sitzendorf haben in ihren Mitgliederversammlungen im Mai 2022 und Juni 2022 beschlossen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren. Die Freiwillige Feuerwehr Braunsdorf soll in der Zukunft als Feuerwache Braunsdorf weiterbestehen und in die Freiwillige Feuerwehr Sitzendorf eingegliedert werden.

Das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Braunsdorf wird der Freiwilligen Feuerwehr Sitzendorf lt. §4 Abs. 4 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 zugewiesen.

Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates von Sitzendorf an der Schmida nach der NÖ Feuerwehrrordnung Fassung 01/2022, § 16 Abs. (5) ab 1. Juli 2022 notwendig.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Beschluss zur Installierung einer Feuerwache in Braunsdorf nach der NÖ Feuerwehrrordnung Fassung 01/2022, § 16 Abs. (5) ab 1. Juli 2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 23. **Abschluss eines Überprüfungsvertrages für Turnsaal, Bewegungsräume und Schultafeln:**

Aufgrund der Insolvenz der Fa. ATMOS-PLATURN welche die Überprüfungen in der Vergangenheit durchgeführt hat, muss ein neuer Vertrag mit einer neuen Firma abgeschlossen werden.

überprüft werden: Bewegungsräume im Kindergarten, alle Schultafeln und Projektionswände in den Schulen sowie der Turnsaal

Fa. Schweiger-pts GmbH aus Steinhaus überprüft um jährlich **€ 849,60** (inkl.USt.)

Antrag des Vorstandes: Der Anschluss einer Überprüfungsvertrages für Turnsaal, Bewegungsräume und Schultafeln mit der FA. Schweiger-pts GmbH zum jährlichen Preis von € 849,60 (inkl.USt.) möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 24. **Grundsatzbeschluss über die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen:**

Es gibt zwei Anfragen bei der Gemeinde, ob sich die Gemeinde vorstellen kann, auf landwirtschaftlich nicht sehr ertragreichen Äckern eine PV-Anlage errichten zu können.

Voraussetzung ist

a) dass es außerhalb von Naturschutzgebieten liegt und

b) dass die Gemeinde die in Frage kommenden einer entsprechenden Widmung unterzieht.

Argumente GEGEN PV-Anlagen auf Freiflächen:

- Wie bereits einige Beispiele in Österreich zeigen, besteht die Gefahr, dass mit weit höheren Pachtpreisen (3 bis 4x höher als landwirtschaftliche Pachte) der Landwirtschaft die Flächen entzogen werden (Bgm. Martin Reiter).

- Es gibt noch sehr viele Kapazitäten auf Dächern und Fassaden (VBgm. Florian Hinteregger).

Argumente FÜR PV-Anlagen auf Freiflächen:

- Um die Klimaziele von Bund und Land NÖ zu erreichen, wird es notwendig sein, auch Freiflächen für PV-Anlagen heranzuziehen. Es sollen daher entsprechen dem Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan der NÖ Landesregierung vom März 2022 jeder Umwidmungsantrag geprüft werden und vor allem auf landwirtschaftlich nicht sehr ertragreichen oder brach liegenden Flächen die Möglichkeit geschaffen werden PV Anlagen zu errichten. (GR. Kurt Steiner).

- Es ist nicht verständlich, dass im Gemeinderat eine Zustimmung zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet gegeben wurde und jetzt, mit einem Grundsatzbeschluss die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verhindert wird. (GR. Christian Hofbauer).

Demnächst soll ein Leitfaden und ein Zonenplan des Landes NÖ herausgegeben werden.

Deshalb schlägt der Bürgermeister vor, derartige Widmungen derzeit nicht vorzunehmen.

Antrag des Vorstandes: Ansuchen um Umwidmung von Freiflächen zur Errichtung von PV-Anlagen möge derzeit nicht stattgegeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja (Reiter, Hinteregger, Amon, Endler, Lembacher, Maurer, Autherith, Fahn, Freytag, Liebhart, Schmid, Windisch und Wittmann), 3 Nein (Hofbauer, Rabatsch und Steiner)

zu 25. Beschluss über die Annahme des Leitbildberichts zur NÖ Dorferneuerung in Frauendorf:

Beschlossen werden soll der Inhalt des Leitbildes, wobei es vor allem um die Ziele geht, die im Leitbild verankert sind. Der GR soll die Zustimmung geben, dass es sich hierbei um wichtige Aspekte handelt, die im Sinne des Wohles der Menschen in Frauendorf bzw. der Gemeinde Sitzendorf sind. Die Leitziele sind unter anderem z.B.

- Wir wollen das Miteinander im Ort in Zukunft noch größer schreiben und weitere wichtige Treffpunkte für die Ortsbevölkerung und die Vereine schaffen.
- Die bestehenden Verweilplätze und Freizeitangebote sollen attraktiviert und neue Treffpunkte geschaffen werden.
- Frauendorf hat einige Besonderheiten zu bieten: Wir wollen diese besser bekannt machen und ein erweitertes Angebot für Bewohner*innen und Besucher*innen schaffen.

Antrag des Vorstandes: Die Annahme des Leitberichts zur NÖ Dorferneuerung in Frauendorf möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 26. Personalangelegenheiten:

Dieser Tagesordnungspunkt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (siehe nicht öffentliche Sitzungsprotokolle)

zu 27. Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand hat in seinen Sitzungen vom 17.05. und 21.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ankauf von zwei Komplettgarderoben für den Kindergarten und die TBE.
- Änderung des Beschlusses vom 22.03.2022 über den Ankauf eines Laptopwagens für VS und ASO.
- Auftragsvergabe über die Erweiterung des Friedhofskatasters.
- Auftragsvergabe über die Innenraumplanung des Selbstbedienungsladens in Roseldorf.
- Auftragsvergabe über die Planungsarbeiten für die LWL-Verlegung in Roseldorf.
- Auftragsvergabe über Jugendarbeit in der Gemeinde.
- Beschluss über die Ablösezahlung an den Mieter des Pfarrhofes Niederschleinz.
- Gewährung von Solar- bzw. Photovoltaikförderungen der Gemeinde.
- Gewährung einer Wohnbauförderung durch die Gemeinde.
- Ratenansuchen für laufende Gemeindeabgaben.

- Ankauf von Höhengsicherungsgeräten.
- Ankauf von Sitzgarnituren.
- Ankauf von Spielgeräten.
- Auftrag zur Restaurierung von Kleindenkmälern.
- Ankauf eines neuen Mähwerks für den Rasenmäher.
- Ankauf von Akkugeräten für den Bauhof.
- Ankauf neuer Garagentore für das FF-Haus Goggendorf.
- Ansuchen um Reduktion der Kanalbenützungsg Gebühr.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt im Jahr 2022 für die Gemeinde einen Betrag von € 10.566,00 zur Stärkung der Finanzkraft zur Verfügung.

Aus Mitteln des Strukturfonds stellt das Bundesministerium für Finanzen der Gemeinde € 78.508,00 zur Stärkung der Finanzkraft zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 10.Juni 2022 teilt Herr LR Ludwig Schleritzko mit, dass die Arbeiten für das Baulos „B2/L49 Roseldorf, Nebenanlagen“ wieder von der StrM. Ravelsbach durchgeführt werden dürfen.

Zur Unterstützung bei der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule wurde eine Stelle als Schulassistentin ausgeschrieben.

Mit Schreiben vom 23.06.2022 teilt Herr LR Ludwig Schleritzko mit, dass das Straßenbau-Vorhaben Straßensanierung von Gettsdorf Richtung Frauendorf im Jahr 2022 umgesetzt wird.

Die Fa. ÖKOPARK Nord ÖHS GmbH (Hengl) Limberg hat für ihre Baurestmassendeponie ein Ansuchen als Indirekteinleiter in die Kläranlage Frauendorf angesucht.

Die Kosten für den Festlexpress in der Höhe von € 750,00 übernimmt der LPSM für die Schmidatalgemeinden.

Für das zum Verkauf stehende Gasthaus Pelzer-Altinger hat die Siedlungsgenossenschaft Waldviertel (WAV) eine mündliche Kaufzusage getätigt. Die WAV hat noch ein Verkehrswertgutachten in Beauftragung gegeben.

Am 25.+26.06.2022 fand anlässlich 100 Jahre Niederösterreich in allen Bezirkshauptstätten ein Bezirksfest statt. Unsere Gemeinde war mit den Naturschätzen westliches Weinviertel vertreten.

Nach 2 Jahre pandemiebedingter Pause findet heuer wieder ein Gemeindeausflug am 31.08.2022 für alle Bediensteten und Funktionäre der Marktgemeinde Sitzendorf statt.

Ein Schnupperticket der ÖBB wird von der Gemeinde nicht angeboten, dafür soll der Transport des Kindergartens weiterhin kostenlos bleiben.

Der DEV Frauendorf, lädt am 08.07.2022 zum „Insel“-Grillfest bei der Verkehrsinsel der „Siedlung“ ein.

Von 08.-10.07.2022 findet das Musikfestival OFFEN von hören:sitzendorf unter der künstlerischen Leitung von Johanna Doderer statt.

Der Bürgermeister berichtet, dass es am 28.06.2022 einen Arbeitsunfall bei Mäharbeiten an der Schmidaböschung in Sitzendorf gegeben hat. Herr Pendl vom Bauhof ist unglücklich mit dem E-TUK-TUK in die Schmida gestürzt und ist zum Glück mit einigen Prellungen gut davongekommen.

Auf Anfrage von GR Kurt Steiner über den aktuellen Stand Sanierung Volksschule beantwortet dies der Bürgermeister: Es wurde ein möglicher neuer Standort am Areal der NMS beleuchtet. Da auf diesem Areal ein Bodendenkmal gewidmet ist, wurde eine archäologische Untersuchung mittels Bodenradar und Probegrabungen vorgenommen. Nun wartet die Gemeinde auf die Auswertung und die Stellungnahme vom Bundesdenkmalamt, welche Möglichkeiten der Bebauung an diesem Standort möglich sind.

Der Bürgermeister schließt um 21.30 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender:

Protokollschreiber:

.....

.....

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

.....